



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrats WAK-N
3003 Bern

Zug, 24. Januar 2023 sa

16.442 n Pa. Iv. Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein

Sehr geehrter Herr Präsident

Generelle Bemerkungen

Den von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats verabschiedeten und nun vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) unterstützen wir grundsätzlich. Insbesondere überzeugt das Argument der Gleichbehandlung der Mitarbeitenden, die auch finanziell Mitbeteiligte sind, während der Startphase eines Unternehmens mit den Selbständigerwerbenden hinsichtlich der Organisation ihrer Arbeitszeiten und die damit erlangte Flexibilität. Ebenso unterstützen wir, dass die Vorschriften über den Gesundheitsschutz gemäss Artikel 6 (allgemeine Pflichten, inklusive Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz), Artikel 35 (Gesundheitsschutz bei Mutterschaft, inklusive Mutterschutzverordnung) und Artikel 36a (andere Gruppen von Arbeitnehmern) auch auf Arbeitnehmende in Start-ups mit Mitarbeiterbeteiligung anwendbar bleiben. Zudem entspricht die vorgeschlagene Anpassung der «gelebten» Realität bei Start-ups im doppelten Sinn des Wortes. Einerseits werden die Arbeitszeiten nicht erfasst und sprengen oft die gesetzlichen Bestimmungen. Andererseits ist das Gründerteam beseelt und überzeugt vom Erfolg der Geschäftsidee und grenzt folglich Privat- und Berufsleben nicht so stark ab. Wir stellen folgende

Anträge:

1. Art. 3 lit. d^{bis}

Der Minderheitsantrag ist abzulehnen.

Es soll eine Mindesthöhe der Beteiligung fixiert werden. Zudem darf ein einzelner Investor nicht die Stimmenmehrheit alleine besitzen.

2. Art. 3a

Der Minderheitsantrag ist abzulehnen.

Begründungen:

Zu Antrag 1:

Diese Art der «gelebten» Realität ist aber längst nicht bei allen Neugründungen der Fall. Neugründungen können auch von professionellen Investorengruppen resp. -firmen vollzogen werden, wobei die Mitarbeitenden mit einem Beteiligungsmodell eingebunden werden. Solche Beteiligungsmodelle sehen oft unterdurchschnittliche Löhne vor, in der Erwartung eines stark steigenden Mehrwerts der Start-up-Firma. Um den Missbrauch zu verhindern resp. zu minimieren, soll deshalb eine Mindestbeteiligung festgesetzt werden (bspw. mind. 5 bis 10%). Gleichzeitig soll das Missbrauchspotenzial insofern eingeengt werden, als keine einzelne Investorin resp. kein einzelner Investor die Stimmenmehrheit besitzen darf.

Der Minderheitsantrag ist kaum vollzugstauglich und adressiert die oben geschilderte Realität nur in wenigen Fällen. Insbesondere ist die Lohnhöhe für viele Start-ups zu hoch für die Angestellten.

Zu Antrag 2:

Der Gesundheitsschutz ist zentral, um keinen Raubbau an den personellen Ressourcen zu erlauben. Zudem sind die Vorgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes eher qualitativer Natur und lassen genügend Spielraum ohne aber den Raubbau zuzulassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- info.ab@seco.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite (Word und PDF)